

Anlage 1

Sehr geehrter Herr Schmitz,

ich beziehe mich auf unser gestriges Telefonat vom 24.10., wir sprachen darüber, dass ich im Besitz eines ausgebildeten Diabetikerwarnhundes bin und dafür Hundesteuer in Köln zahlen muss. Seit Juli 2012 wurde die Ausbildung meines Podenco-Mischlings Linda beendet, leider muss ich seitdem weiterhin Hundesteuern zahlen, obwohl der zuständigen Behörde (Stadthaus Chorweiler) eine Bescheinigung sowie ein Zertifikat der Hundeschule über eine erfolgreiche sowie abgeschlossene Ausbildung meines Hundes vorliegt. Mein Hund ist ein zertifizierter Warnhund, der eine Kennweste tragen darf. Ich bin Typ-I-Diabetikerin und habe einen Schwerbehindertenausweis (50%), da ich unter einem schlecht einstellbaren Diabetes mit häufigen Stoffwechsellentgleisungen und damit einhergehenden Unterzuckerungen leide. Mein Hund ist im Alltag eine große Hilfe und warnt mich frühzeitig vor schweren Hypoglykämien.

Ich empfinde es als untragbar, dass ich Hundesteuern zahlen muss, da mein Hund ein Schutz und eine Hilfe für mich darstellt, jene Hunde sind laut Satzung der Stadt Köln von der Steuer befreit (§4 Absatz 1a).

Eine Hundesteuerbefreiung wird laut Auskunft von Frau xxx (Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, Zimmer xxx) jedoch nur dann in Köln gewährt, wenn ein Grad der Behinderung von 100% festgestellt wurde. Die Rechtslage scheint abwegig, denn viele Diabetiker, die einen Schwerbehindertengrad von 100% mittels ihres Ausweises dokumentieren, können eben diesen Nachweis nur aufgrund bereits vorhandener diabetischer Folgeschäden (Mobilitätseinschränkungen, Sehschädigungen etc.) erbringen. Gerade diese Erkrankungen sollen ja durch einen Diabetikerbegleithund, der für eine bessere Stoffwechsellage sorgt, vermieden werden. Zudem wären Diabetiker, die eben diese sekundären Erkrankungen nachweisen können, in vielen Fällen gar nicht in der Lage selbst einen Hund (sofern es sich nicht um einen Servicehund mit zusätzlicher Ausbildung zum Diabetikerwarnhund handelt) zu halten, d.h. längere Spaziergänge etc. wären nicht durchführbar.

Die Satzung der Stadt Köln zeigt sich an dieser Stelle nicht zeitgemäß und ist im Kern widersprüchlich, außerdem verstößt die derzeitige Befreiungsregelung in der Hundesteuersatzung der Stadt Köln gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Nach § 17 des Erstes Buches Sozialgesetzbuch - SGB I müssen Sozialleistungen zudem barrierefrei erbracht werden.

In anderen Gemeinden sowie Städten sind Diabetiker von der Zahlung einer Hundesteuer befreit, so zum Beispiel in Hamburg oder der Kreisstadt Eichstätt in Bayern. Betroffene benötigen dort lediglich eine Bescheinigung des Arztes, dass eine, Typ-I-Diabetes-Erkrankung vorliegt sowie eine Bescheinigung darüber, dass der Hund eine erfolgreiche Ausbildung zum Diabetikerspürhund durchlaufen hat. Ein Nachweis über einen Schwerbehinderungsgrad von 100% muss nicht erbracht werden.

Ich möchte Sie daher bitten, sich im Namen des Beschwerdeauschusses für die Befreiung der Hundesteuer für Diabetikerwarnhunde einzusetzen. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und hoffe, dass hier eine Entscheidung getroffen wird, die sinnvoll und im Interesse vieler Diabetiker ist.

Mit freundlichen Grüßen